

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH



C.I.R.A. Jahreskonferenz 2016

RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., CHSH Managing Partner

Themenübersicht

- Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)
- Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV) 2016
- Insiderlisten
- Whistleblowing

Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)

- **Meldepflichtige Personen:**
 - Erfasster Personenkreis wie bisher
- **Meldefrist:**
 - Mitteilung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäftsabschlusses erfolgen (bisher: 5 Arbeitstage)
- **Schwellenwert:**
 - Mitteilungspflicht, wenn innerhalb eines Kalenderjahres Geschäfte im Gesamtvolumen von EUR 20.000 (im Verordnungsentwurf der FMA vorgesehen, derzeit: EUR 5.000) (ohne Netting) durchgeführt wurden
 - Bei der Ermittlung der Gesamt-Abschlusssumme sind die getätigten Geschäfte der Führungskräfte und nahestehenden Personen zusammenzurechnen

Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)

- **Belehrungspflicht:**
 - Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, müssen durch den Emittenten von ihren Verpflichtungen hinsichtlich Eigengeschäften schriftlich in Kenntnis gesetzt werden
 - Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, haben die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von deren Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen und eine Kopie dieses Dokuments aufzubewahren
 - Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sind vom Emittenten in einer Liste zu führen
- **Format der Meldung von Geschäften:**
 - Verpflichtende Form der Veröffentlichung in Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 festgelegt

Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV) 2016

- **ECV neu seit 15.08.2016:**
 - Stellt immer noch auf compliance-relevante Information ab
 - Einrichtung Vertraulichkeitsbereiche wie bisher
 - Insiderlisten nur mehr nach MAR?
 - → § 11 ECV verweist auf redaktionelle Anpassungen an MAR
 - Handelsverbote (*Closed Periods*)
 - Verbot direkt oder indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder hierauf bezogenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen
 - Geschlossene Perioden: 30 Kalendertage vor Ankündigung eines Jahresabschlussberichts oder Zwischenberichts, zu deren Veröffentlichung der Emittent verpflichtet ist

Insiderlisten

- Insiderliste **umfasst alle Personen die Zugang zu Insiderinformationen haben**, insbesondere
 - auf Grundlage eines Arbeitsvertrags, oder
 - anderweitige Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie zB Berater, Buchhalter oder Ratingagenturen
- Separate **Abschnitte** für die unterschiedlichen Insiderinformationen
- Führung in Form einer zentralen Datenbank im **elektronischen Format**
- Sind regelmäßig und zeitnah zu **aktualisieren** (für mindestens fünf Jahre nach Aktualisierung/Erstellung aufzubewahren)
- **Auf Anfrage** hat der Compliance Verantwortliche diese **an die FMA zu übermitteln**

Whistleblowing

Meldungen an den Arbeitgeber

- Seit 3.7.2016 verpflichtend einzurichten
- Möglichkeit der Meldung von betriebsinternen Verstößen gegen das BörseG oder aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Gesetze, Verordnungen, etc
- Mechanismen müssen umfassen:
 - angemessen Schutz für die meldende Person (vor Vergeltungsmaßnahmen, Mobbing, Diskriminierung)
 - Schutz personenbezogener Daten
 - Geheimhaltung der Identität der meldenden Person

Meldungen an die FMA

- Möglichkeit der Meldung von Verstößen gegen die MAR an die FMA
- Anonymisierte Meldung über die Website der FMA oder Meldung über die Whistleblowing-Hotline der FMA

Dr. Clemens Hasenauer, LL.M.

Rechtsanwalt, Managing Partner

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Rechtsanwälte GmbH

Parkring 2, 1010 Wien

clemens.hasenauer@chsh.com

www.chsh.com

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH



Thank you.